

§3

Langfristige Wirtschaftsverträge
zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Großabnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -Veränderung erhöht, sind vom Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition Bedarfsanmeldungen nach Art, Menge, Leistung und Zeitpunkt der Lieferung dem EVB zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung wird durch den EVB eine Entscheidung über notwendig werdende Folgeinvestitionen herbeigeführt.

(3) Wenn über die Folgeinvestitionen entschieden worden ist, unterbreitet der EVB dem Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition das Angebot eines langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung. Der Vertrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots abzuschließen ist, soll mindestens — unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben — enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns bzw. der Veränderung der Energieabnahme
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kW, kV Ar, mVh, m³/d, Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen sowie bei Wärme den minimalen Leistungsbedarf
- c) Jahresmenge (MWh, m³, Gcal)
- d) Qualitätsmerkmale und Zustand der Energieträger, Dampf, Heiß- oder Warmwasser, einschließlich der Toleranzen
- e) Festlegungen über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Folgeinvestitionen sowie Nutzensbeteiligung und sonst erforderliche Maßnahmen.

In den Fällen der Buchstaben b und c sind Toleranzen zu vereinbaren.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Eneigieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Energieliefervertrages nicht notwendig sind und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

(5) Die Art und Weise des Aufwendungsersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum, ist zu vereinbaren. Ist der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition mit dem Abnehmer, mit dem der Energieliefervertrag abzuschließen ist, nicht identisch und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, so haftet der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition dem EVB für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem langfristigen Wirtschaftsvertrag.⁶

(6) Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder

-umfang aus Gründen, die der EVB zu vertreten hat, ab, so hat der EVB dem Abnehmer die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

(1) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Die Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über Möglichkeiten des Energiebezugs in den Folgejahren zu geben.

§5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten Elektroenergiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Für Minderlieferungen sowie Minder- und Mehrabnahmen sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

\geq 0,05 GWh ...	0,6 GWh \pm 5 %
> 0,6 GWh ...	2,0 GWh \pm 4 %
	mindestens 0,03 GWh
> 2,0 GWh ... 100,0 GWh + 3 %	
	mindestens 0,08 GWh
> 100,0 GWh ... 500,0 GWh + 2 %	
	mindestens 3,0 GWh
> 500,0 GWh	\pm 1 %
	mindestens 10,0 GWh.

Der Großabnehmer ist verpflichtet, Elektroenergie im vereinbarten Umfang abzunehmen.

(3) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(4) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz \pm 1 % und die Nennspannung bei Netzen \leq kV innerhalb der Toleranz \pm 5% eingehalten werden; für die Nennspannung kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine andere Toleranz vereinbart werden. Bei Netzen > 1 kV ist die Toleranz der Nennspannung zu vereinbaren; hinsichtlich der oberen Spannungsgrenze sind die geltenden TGL zu berücksichtigen.